

Jagdsteuersatzung für den Landkreis Nienburg/Weser

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), in der zurzeit gültigen Fassung und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz – BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Zu der der Besteuerung unterliegenden Ausübung des Jagdrechts gehört auch der den Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 BJagdG). Der Steuertatbestand wird auch dann verwirklicht, wenn das Jagdausübungsrecht nicht in vollem Umfang genutzt wird.

§ 2 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Sind mehrere Personen zur Ausübung des Jagdrechts berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet die Verpächterin bzw. der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben die Unterpächterin bzw. der Unterpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 3 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von der Pächterin bzw. dem Pächter auf Grund des Pachtvertrages für ein Jagdjahr zu entrichtende Pachtpreis einschließlich Umsatzsteuer sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der von der Unterpächterin bzw. dem Unterpächter zu entrichtenden Pachtpreis einschließlich der vereinbarten Nebenleistungen als Jagdwert, wenn er den von der Pächterin bzw. von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis einschließlich der vereinbarten Nebenleistungen übersteigt.

- (4) Bei nicht verpachteten Jagden geltend als Jagdwert 75 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert ist erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1974 ermittelt worden und wird in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekannt gemacht.
- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegen.

§ 4

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 5

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 (fünfzehn) v. H. des Jagdwertes.

§ 7

Entstehen der Steuerpflicht und der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten des Pachtvertrages. Bei Eigenjagden entsteht die Steuerpflicht mit der Erlangung der für die Entstehung eines Eigenjagdbezirks erforderlichen Grundstücke.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 8 Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Die/Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis Nienburg/Weser innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist die steuerpflichtige Person Pächterin oder Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat die steuerpflichtige Person auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt die/der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt die steuerpflichtige Person während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Der/dem neuen Pflichtigen wird die von der bisherigen steuerpflichtigen Person für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet. Der/dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach ihrer/seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt, oder als Pächterin bzw. Pächter den Pachtvertrag nicht abgibt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb der gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 27.03.1981, zuletzt geändert am 18.03.1994 außer Kraft.

Nienburg/Weser, _____

L. S.

Landrat